

35. 1. Über die Zulässigkeit des Rechtswegs für Ansprüche einer Gemeinde gegen die preussische Landesschulkasse aus Auftrag oder Geschäftsführung ohne Auftrag.

2. In welcher Weise durfte die einer preussischen Volksschullehrer-Ruhegehaltskasse angeschlossene mittlere Schule nach ihrer Umwandlung in eine höhere Lehranstalt mit ihren bisherigen Lehrkräften jener Kasse angeschlossen bleiben?

StVG. § 13. Preuß. Gesetz, betr. das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen usw., vom 11. Juni 1894 (StG. S. 109) § 4. Preuß. Volksschullehrer-Dienstentlohnungsgesetz vom 17. Dezember 1920/1. Januar 1925 (StG. 1925 S. 17) §§ 35 flg.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 29. März 1926 i. S. Preuß. Landesschulkasse (Bekl.) w. Stadt St. (Kl.). IV 301/25.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Bei der Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens in Preußen auf Grund der Bestimmungen vom 18. August 1908 (Unterr. ZBl. S. 692) wurde die städtische höhere Mädchenschule in St. gemäß einem Erlaß des Unterrichtsministers an das Provinzialschulkollegium in S. vom 9. Juli 1909 als höhere Lehranstalt anerkannt. Schon vorher, nämlich durch einen Erlaß an die Regierung in St. vom 30. Juni 1909, hatte der Unterrichtsminister es gebilligt, daß jene Schule „mit den zur Zeit an ihr angestellten Lehrkräften“ auch nach erfolgter Anerkennung als höhere Mädchenschule an die Ruhegehaltsklasse der Volksschullehrer des Regierungsbezirks St. angeschlossen bleibe. Zu den damals von der Schule angestellten Lehrkräften gehörte ein Professor M. Dieser trat zum 1. April 1915 in den Ruhestand. Sein Ruhegehalt wurde von der angeführten Volksschullehrer-Ruhegehaltsklasse und nach ihrem Übergang auf die beklagte Landesschulkasse von dieser zunächst bezahlt. Für die Zeit seit dem 1. Dezember 1923 hat die Beklagte die Weiterzahlung abgelehnt. Diese Ablehnung ist in einem Schreiben des Unterrichtsministers vom 20. Juni 1924 nach Benehmen mit dem Kassenanwalt der Beklagten damit begründet: Die Landesschulkasse sei lediglich verpflichtet, die nach dem Kunderlaß des Unterrichtsministers vom 30. November 1911 (Unterr. ZBl. S. 659) berechneten Versorgungsbezüge „in Reichsmark, d. h. ohne Aufwertung“ zu zahlen. Da eine Zahlung in Papiermark jetzt nicht mehr ausführbar sei, müsse die Leistung der Landesschulkasse ruhen.

Die Klägerin hat an Professor M. für die Zeit vom 1. Dezember 1923 bis zum 31. Oktober 1924 an Ruhegehalt 3164,04 *GM* gezahlt. Um diese Zahlung zu ermöglichen, hat sie Bankkredit in Anspruch nehmen und dafür 277,07 *GM* an Zinsen aufwenden müssen. Auf die Erstattung der sich aus der Zusammenrechnung dieser beiden Beträge ergebenden Summe richtet sich die Klage. Die Klägerin stützt den Erstattungsanspruch auf den Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag, sowie darauf, daß sie auf ihre, wegen Fort-

zahlung gewisser Ruhegehälter durch die Landesschulkasse, an die Regierung in St. gerichteten Vorstellungen vom 5. und 25. Januar 1924 von der Regierung durch ein Schreiben vom 11. Februar 1924 er sucht worden ist, die Ruhegehälter des Professors M. und gewisser anderer Lehrpersonen „einstweilen in voller Höhe weiter zu zahlen“.

Landgericht und Kammergericht haben den Anspruch zuerkannt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die verklagte Landesschulkasse ist eine vom preussischen Staate getrennte, zum Ausgleich der persönlichen Volksschulasten geschaffene Vereinigung aller preussischen Schulverbände mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. §§ 35, 36 des am 17. Dezember 1920 G.S. S. 623 erlassenen, am 18. Februar 1925 G.S. S. 17 neu gefaßten Volksschullehrer-Dienstentkommensgesetzes [VDG.] und dazu RG. in JW. 1925 S. 1615 Nr. 4). Sie wird nach § 36 Abs. 1 Satz 2 VDG. im allgemeinen von dem Unterrichtsminister und dem Finanzminister vertreten, während ihre Vertretung vor Gericht in Zivilprozessen nach § 38 Abs. 3 ihrem Kassenanwalt zusteht.

Die von der Beklagten bestrittene Zulässigkeit des Rechtswegs ist in den Vorentscheidungen nach § 13 GVG. mit Recht bejaht, da der Klagenanspruch auf die privatrechtlichen Verhältnisse eines Auftrags oder der Geschäftsführung ohne Auftrag gegründet wird (vgl. RG. in JW. 1923 S. 78 Nr. 6 und die dort angezogenen früheren Entscheidungen). Die Klägerin erhebt ihren Zahlungsanspruch nicht auf Grund des öffentlichrechtlichen Verhältnisses, in dem sie als Schulverband zu der Beklagten steht, und überhaupt nicht in ihrer Eigenschaft als eine juristische Person des öffentlichen Rechts, sondern auf Grund angeblicher privatrechtlicher Beziehungen zu der Beklagten, die in derselben Weise zwischen dieser und einer Privatperson bestehen könnten, wenn eine solche von der Beklagten einen Zahlungsauftrag erhalten oder eine dieser obliegende Ruhegehaltszahlung als Geschäftsführerin ohne Auftrag bewirkt hätte. Daß bei der Entscheidung über die Klage, namentlich unter dem Gesichtspunkte der Geschäftsführung ohne Auftrag, auch öffentlichrechtliche Fragen zu beantworten sind, hindert die gerichtliche Zuständigkeit nicht. Die Zuweisung eines Rechtsstreits wie des vorliegenden an die Verwaltungsgerichte, die nach § 13 GVG. die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte aus-

schließen würde, ist nicht erfolgt. Insbesondere ist das in § 37 Abs. 3, 4 B.D.G. vorgesehene Verwaltungsstreitverfahren für die Schlichtung anders geariteter Streitfälle bestimmt.

Beide Vorderrichter sehen den Klagenanspruch nach § 683 mit § 679 B.G.B. als begründet an. Sie lehnen damit die Annahme eines Auftrags der Beklagten stillschweigend ab. Das ist zu billigen, da die Regierung in St., deren Schreiben vom 11. Februar 1924 als Auftrag in Frage kommt, zur Vertretung der Beklagten nicht berechtigt war. Als Geschäftsführerin ohne Auftrag kann die Klägerin nach den §§ 683, 679 Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, wenn sie mit der Zahlung des Ruhegehalts an Professor M. ein Geschäft für die Beklagte besorgt hat, dessen Übernahme durch sie dem Interesse der Beklagten entsprach, und wenn sie dadurch zugleich eine Pflicht der Beklagten erfüllt hat, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse lag und ohne ihre Geschäftsführung nicht rechtzeitig geschehen wäre. Die Revision bekämpft die den Vorentscheidungen zugrunde liegende Annahme dieser Voraussetzungen nur in der Richtung, daß sie darzulegen versucht, der Beklagten habe eine Pflicht zu der streitigen Ruhegehaltszahlung nicht obgelegen. Dem kann nicht gefolgt werden, auch wenn man mit der Revision von der geschichtlichen Entwicklung ausgeht.

Die Volksschullehrer-Ruhegehaltskassen, deren Rechtsnachfolgerin nach § 35 Abs. 1 Satz 2 B.D.G. die Beklagte geworden ist, dienten gemäß § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G.S. S. 194) zunächst nur der gemeinsamen Bestreitung des durch den Staatsbeitrag nicht gedeckten Teils der Ruhegehälter von Volksschullehrern; sie faßten zu diesem Zwecke die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände jedes Regierungsbezirks zusammen. Als durch § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 (G.S. S. 109) den Lehrern an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen ein Anspruch auf Ruhegehalt nach den für die Volksschullehrer geltenden gesetzlichen Vorschriften eingeräumt wurde, wurde durch § 4 desselben Gesetzes den zur Aufbringung dieses Ruhegehalts Verpflichteten die Möglichkeit eröffnet, der Volksschullehrer-Ruhegehaltskasse ihres Bezirks auch für die unter das neue Gesetz fallenden Schulstellen beizutreten. Zu den von der Begriffsbestimmung des § 1 dieses Gesetzes getroffenen mittleren Schulen gehörten auch höhere Mädchenschulen, so die städtische höhere Mädchen-

schule in St. Mit dieser hatte sich die Klägerin als Schulunterhaltungsträgerin an die Volksschullehrer-Ruhegehaltskasse des Regierungsbezirks St. angeschlossen.

Wenn eine der Volksschullehrer-Ruhegehaltskasse angeschlossene mittlere Schule in eine höhere Lehranstalt umgewandelt wurde, so entstand die Frage der Fortdauer ihrer Anschließung an jene Kasse. Die Frage trat in verstärktem Maße auf, als die Bestimmungen vom 18. August 1908 über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens (Unterr. ZBl. S. 692) zu einer häufigen Anerkennung von höheren Mädchenschulen als höhere Lehranstalten führten. Für die Beantwortung der Frage kam einerseits in Betracht, daß es für den Unterhaltungsträger eine große Härte bedeuten konnte, wenn er die für die Lehrkräfte seiner Anstalt gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 gezahlten Beiträge aufgewendet haben sollte, ohne davon für die in Zukunft zu zahlenden Ruhegehälter einen Nutzen zu haben. Andererseits war zu berücksichtigen, daß die Ruhegehaltskassen (wie jetzt die an ihre Stelle getretene Landesschulkasse) kein Vermögen ansammelten, um die Zahlung der Ruhegehälter sicherzustellen, sondern gemäß §§ 6, 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (§§ 37, 40 B.D.G.) lediglich den zur Deckung ihrer Ausgaben in einem Rechnungsjahr voraussichtlich erforderlichen Betrag durch Beiträge erhoben und Überschüsse oder Fehlbeträge eines Rechnungsjahrs bei der Bemessung des Bedarfs für das folgende Jahr in Abgang oder Zugang brachten. An eine Kapitalsabfindung der angeschlossenen mittleren Schulen, wenn sie infolge ihrer Umwandlung in höhere Lehranstalten aus der Ruhegehaltskasse ausscheiden sollten, konnte also wegen Fehlens der Mittel dazu nicht gedacht werden. Die Behandlung der Frage durch den Unterrichtsminister hat geschwankt. Während er sich in dem die städtische höhere Mädchenschule in St. betreffenden, im Tatbestand dieses Urteils angeführten Erlaß vom 30. Juni 1909 damit einverstanden erklärt hatte, daß diese Schule „mit den zur Zeit an ihr angestellten Lehrkräften“ auch nach ihrer Anerkennung als höhere Lehranstalt an die Ruhegehaltskasse der Volksschullehrer angeschlossen bleibe, und in entsprechender Weise wohl auch in anderen Fällen verfahren worden war, bestimmte er in dem Runderlaß an die Regierungen vom 26. März 1910 (Unterr. ZBl. S. 484), daß eine der Volksschullehrer-Ruhegehaltskasse angeschlossene mittlere Schule

mit Ablauf des Rechnungsjahrs, in dem ihre Anerkennung als höhere Lehranstalt erfolge, aus der Ruhegehaltskasse der Volksschullehrer ausscheide, und daß diese Kasse die Ruhegehälter (nur) bezüglich der bis zum Ausscheiden eingetretenen Pensionsfälle zu zahlen habe. Durch den Runderlaß an die Regierungen vom 30. November 1911 (Unterr. JBL. S. 659) wurde diese Bestimmung wiederum abgeändert. Der Minister bestimmte nunmehr,

daß „höhere Mädchenschulen“ (und mittlere Knabenschulen), „die an die Ruhegehaltskasse der Volksschullehrer angeschlossen waren, zwar grundsätzlich mit dem Ablauf des Rechnungsjahrs, in dem sie als höhere Lehranstalten anerkannt werden, aus der Ruhegehaltskasse auszuscheiden haben, daß aber, sofern die Träger solcher Schulen einen dahingehenden ausdrücklichen Antrag stellen, die Schulen mit den zur Zeit ihrer Anerkennung an ihnen angestellten Lehrkräften nach Maßgabe der für sie zu jener Zeit gültigen Gehaltsnorm in der Ruhegehaltskasse verbleiben dürfen.“

Seit diesem Erlaß hat unter den Beteiligten Einverständnis darüber bestanden, daß die höhere Mädchenschule in St. mit den zur Zeit ihrer Anerkennung an ihr angestellten Lehrkräften, darunter dem Professor M., in der Volksschullehrer-Ruhegehaltskasse des Regierungsbezirks St. verblieben ist. Die Kasse hat demgemäß Beiträge von der Klägerin erhoben und, nachdem Professor M. im Jahre 1915 in den Ruhestand getreten war, an ihn Ruhegehalt gezahlt. Die Beklagte hat diese Zahlung als Rechtsnachfolgerin der Bezirkskasse bis zum Jahre 1923 fortgesetzt. Der sie mit vertretende Unterrichtsminister hat auch noch in seinem oben angeführten Schreiben vom 20. Juni 1924 ihre Verpflichtung anerkannt, die nach dem Runderlaß vom 30. November 1911 zu berechnenden Versorgungsbezüge zu zahlen, und nur geltend gemacht, daß eine solche Zahlung in Papiermark zu leisten wäre und deshalb keine Bedeutung mehr habe. Diese von der Beklagten auch im Prozeß vertretene Auffassung erscheint unzutreffend.

Das Gesetz vom 11. Juni 1894 enthält keine ausdrückliche Regelung der Frage, in welcher Weise eine der Volksschullehrer-Ruhegehaltskasse angeschlossene mittlere Schule nach ihrer Umwandlung in eine höhere Lehranstalt mit ihren bisherigen Lehrkräften, für die der Schulunterhaltungsträger, wirtschaftlich betrachtet, durch seine bisherigen Beitragszahlungen eine Anwartschaft auf künftige

Ruhegehaltszahlungen aus der Klasse erworben hatte, der Klasse angeschlossen bleiben dürfe. Der Unterrichtsminister hat diese Frage in seinem Minderlaß vom 30. November 1911 gültigerweise nur in einem sich aus dem Zusammenhang des Gesetzes selbst ergebenden Sinn entscheiden können. Das Gesetz ordnet in seinem § 2 die Ruhegehälter der Lehrpersonen an mittleren Schulen, die nach § 4 Abs. 1 (in Verbindung mit § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 1893) im Falle der Anschließung dieser Schule an die Volksschullehrer-Ruhegehaltskasse von der Klasse an die Bezugsberechtigten zu zahlen sind, nach Maßgabe der für die Volksschullehrer geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Alle Änderungen dieser Bestimmungen treten danach auch für die Lehrpersonen an den mittleren Schulen ohne weiteres in Kraft. Zur Zeit des Erlasses vom 30. November 1911 kamen in dieser Hinsicht das Volksschullehrer-Pensionsgesetz vom 6. Juli 1885 (GS. S. 298) und seine Abänderung durch das Gesetz vom 10. Juli 1907 (GS. S. 183) in Betracht. Aus der Folgezeit sind insbesondere das Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 (GS. S. 655) und seine späteren Abänderungen von Bedeutung. Über die Berechnung des an die Ruhegehaltskasse zu zahlenden Beitrags bestimmt § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1894, daß der Berechnung die volle Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommens der Lehrpersonen an den der Klasse angeschlossenen mittleren Schulen zugrunde zu legen sei. Die „Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommens“ einer Lehrperson, von der diese Bestimmung, wie der entsprechende § 7 des Volksschullehrer-Ruhegehaltskassengesetzes vom 23. Juli 1893 spricht, ist kein ein für allemal feststehender, sondern ein sich namentlich auch mit der Änderung der maßgebenden Besoldungsvorschriften ändernder Jahresbetrag. Von der jeweiligen Höhe dieses Jahresbetrags hing die Höhe der Beitragszahlung ab.

Da die Volksschullehrer-Ruhegehaltsklassen, auch nach der Erweiterung ihres Wirkungskreises durch das Gesetz vom 11. Juni 1894, nur für Volksschullehrer und für Lehrpersonen an mittleren Schulen bestimmt und eingerichtet waren, rechtfertigt es sich, daß eine mittlere Schule nach ihrer Umwandlung in eine höhere Lehranstalt nur mit ihren bisherigen Lehrkräften an eine solche Klasse angeschlossen bleiben durfte und auch mit diesen Lehrkräften nur in der Weise, daß das

ihnen in ihrer bisherigen Eigenschaft als Lehrpersonen an einer mittleren Schule nach den gesetzlichen Vorschriften zustehende Ruhegehalt aus der Ruhegehaltskasse zu zahlen und demgemäß auch die Beiträge des Schulunterhaltungsträgers nur nach demjenigen Ruhegehaltsberechtigten Dienstinkommen der Lehrpersonen zu berechnen waren, das sie bei Fortdauer ihrer Tätigkeit an einer mittleren Schule bezogen haben würden. Veränderungen der für diese Lehrkräfte gültigen Besoldungsordnung, die mit ihrer neuen Tätigkeit an einer anerkannten höheren Lehranstalt zusammenhingen, konnten die Verpflichtungen des Schulunterhaltungsträgers zur Beitragszahlung einerseits und der Ruhegehaltskasse zur Ruhegehaltszahlung andererseits nicht beeinflussen. Nur in diesem Sinne hat der Unterrichtsminister in seinem Rundschreiben vom 30. November 1911 die zur Zeit der Anerkennung einer mittleren Schule als höhere Lehranstalt für die an ihr angestellten Lehrkräfte gültige Gehaltsnorm für maßgebend erklären können und für maßgebend erklärt. Auf dem letzteren Standpunkte steht auch das Berufungsgericht, indem es sagt, die im Ministerialerlaß vom 30. November 1911 ausgesprochene Beschränkung auf die zur Zeit der Anerkennung der Schule als höheren Lehranstalt gültige Gehaltsnorm schließt die Berücksichtigung von Gehaltserhöhungen aus der Tätigkeit der Lehrkraft an der anerkannten höheren Schule als solcher aus; maßgebend sei nach dem Erlaß das jeweilige Gehalt der von der Lehrkraft vor der Anerkennung der Schule innegehabten Stelle.

Versteht man den Ministerialerlaß vom 30. November 1911 und den durch ihn deklarierten § 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 in dem dargelegten Sinne, so erhellt, daß, als die Gehälter und Ruhegehälter von der in der Zeit der Inflation wertlos gewordenen alten deutschen Mark auf Goldmark (die neue deutsche Reichsmark) umgestellt wurden, diese Umstellung eine entsprechende Umgestaltung der Verpflichtungen der von dem Erlaß betroffenen Schulunterhaltungsträger zur Beitragszahlung und der Ruhegehaltskassen zur Ruhegehaltszahlung zur Folge hatte. Ein Bedenken gegen die Erhaltung der durch die Beitragszahlungen vor der Inflation erworbenen Anwartschaften über die Zeit der Inflation hinaus besteht um deswillen nicht, weil die Beiträge, wie schon oben festgestellt, nicht zu einem Kapital angesammelt worden sind, das selbst infolge der Inflation

zusammengeschmolzen sein könnte. Es ist auch unerheblich, was von der Beklagten hervorgehoben wurde, daß, wenn eine der Lehrpersonen in den Ruhestand tritt, mit denen eine nunmehrige höhere Lehranstalt an die Volksschullehrer-Ruhegehaltsklasse angeschlossen blieb, für diese Schulstelle keine Beiträge mehr gezahlt werden. Denn die sonst (d. h. in den nicht von dem Ministerialerlaß berührten Fällen) für die Schulstelle allerdings fortzuzahlenden Beiträge stellen sich nicht als eine Gegenleistung für die Ruhegehaltszahlungen an den früheren Stelleninhaber dar, sondern als die Leistungen, durch welche die Anwartschaft auf künftige Ruhegehaltszahlungen an den neuen Stelleninhaber erworben wird. Das Entgelt für die Ruhegehaltszahlungen an den früheren Stelleninhaber hat der Schulunterhaltungsträger schon dadurch entrichtet, daß er für ihn bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand (im vorliegenden Falle für den Professor Dr. bis zum Jahre 1915 in Goldmarkwerten) Beiträge gezahlt hat.

Die Revision hat ferner darauf hingewiesen, daß zur Zeit des Ministerialerlasses vom 30. November 1911 für die Lehrpersonen an öffentlichen mittleren Schulen noch keine einheitliche Besoldungsvorschrift bestanden hat. Das ist zwar richtig, aber ebenfalls unerheblich. Die Besoldung der Lehrkräfte an den öffentlichen nicht-staatlichen mittleren Schulen ist erst durch das Mittelschullehrer-Dienstentkommengesetz vom 14. Januar 1921 (G. S. S. 325) mit Wirkung vom 1. April 1920 ab gesetzlich geregelt. Jedoch hatte der Unterrichtsminister in dem Erlaß vom 20. April 1900 (Unterr. Bl. S. 861) für die Regelung dieser Besoldung Grundsätze aufgestellt und dabei Mindestgehälter festgesetzt. An der Hand dieser Grundsätze die Besoldung zu regeln, war den einzelnen Gemeinden überlassen. Unter der „zu jener Zeit gültigen Gehaltsnorm“, von der in dem Ministerialerlaß vom 30. November 1911 die Rede ist, hat der Minister daher nur die einschlägige Norm der Gehaltsordnung der jeweils in Betracht kommenden einzelnen Gemeinde verstehen können und verstanden; den vorstehenden Ausführungen ist kein anderer Sinn des Ausdrucks zugrunde gelegt.

Wenn die Revision die Beschränkung der Verpflichtung der Beklagten auch damit zu begründen versucht, daß der Ministerialerlaß vom 30. November 1911 *ius singulare* enthalte, das *contra tenorem rationis* (l. 16 D. de leg. I §) eingeführt und deshalb nicht *ad con-*

sequentias zu bringen sei, so genügt es, dem entgegenzuhalten, daß die durch den Ministerialerlaß in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 11. Juni 1894 gewährte Erhaltung wohlbegründeter Anwartschaften der Rechtsvernunft nicht widerspricht. Die der Billigkeit und der Lage der beiderseitigen Interessen entsprechende Erhaltung dieser Anwartschaften bedeutet auch keine Privilegierung des Trägers der Schullast zum Nachteil der Ruhegehaltsklasse im Sinne des § 54 Einl. Pr. AN. Der von der Revision in diesem Zusammenhang schließlich noch angezogene scholastische Satz „correctoriae leges sunt stricto interpretandae“ hat im heutigen Recht überhaupt keine Geltung.

Der rechtliche Gesichtspunkt der sogenannten Aufwertung, gegen die sich der Unterrichtsminister für die Beklagte in dem Schreiben vom 20. Juni 1924 und die Beklagte selbst im Prozeß gewendet hat, brauchte zur Stütze der durch Auslegung aus dem Gesetz vom 11. Juni 1894 und dem es deklarierenden Ministerialerlaß entwickelten Entscheidung gar nicht herangezogen zu werden. Immerhin sei gegenüber der von der Beklagten angeführten Entscheidung des Reichsversicherungsamts (Amtl. Nachr. 1924 S. 73 Nr. 3161) und den Bemerkungen von Lindemann dazu (Recht 1924 Sp. 220) hingewiesen auf das auch gegen die Landesschulkasse ergangene Urteil des Reichsgerichts vom 13. Februar 1925 III 26/25 (Warn. 1925 Nr. 77) sowie auf RGZ. Bb. 112 S. 104. . .

Hiernach ist die Verpflichtung der Beklagten zu der streitigen Gehaltszahlung auch dann anzunehmen, wenn für die Beurteilung dieser Verpflichtung, wie die Beklagte es will, der Ministerialerlaß vom 30. November 1911 als maßgebend angesehen wird. Es kann deshalb auf sich beruhen, einerseits ob nicht schon vor diesem Erlaß und vor dem Ministerialerlaß vom 26. März 1910 zwischen der Klägerin und der Volksschullehrer-Ruhegehaltsklasse eine dem Ministerialerlaß vom 30. Juni 1909 entsprechende Vereinbarung zustande gekommen ist und für die Klasse Verpflichtungen begründet hat, die durch spätere Ministerialerlasse für sich allein weder aufgehoben noch gemindert werden konnten, andererseits ob eine solche frühere Vereinbarung nicht durch das Verhalten der Klägerin gegenüber dem Ministerialerlaß vom 30. November 1911 eine diesem Erlaß entsprechende Änderung erfahren haben würde. Das Berufungsgericht hat zu diesen Fragen

keine Stellung genommen; sie von hier aus zu beantworten, fehlen die erforderlichen Unterlagen.